

Beschlussvorlage**Nr. 186/2020**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Denis Frottier
---------------------	--

AZ./Datum:	20-1 / Fr/12.11.2020		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	08.12.2020
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	15.12.2020

Beauftragung der städtischen Vertreter für die Gesellschafterversammlungen der Städtische Holding Fellbach GmbH und der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH**Bezug:**

Beschlussvorlagen-Nr. 125/2019 und 093/2020/1

Beschlussantrag:**Beauftragung städtischer Vertreter für die Gesellschafterversammlungen**

Die städtischen Vertreter werden ermächtigt, in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen folgenden Beschlussanträgen zuzustimmen:

1. Städtische Holding Fellbach GmbH

- 1.1. den Jahresabschluss 2018 der Städtische Holding Fellbach GmbH wie vorgelegt festzustellen und den Lagebericht 2018 zu genehmigen,
- 1.2. den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 839.561,95 € in die Gewinnrücklage einzustellen,
- 1.3. der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen,

- 1.4. den Jahresabschluss 2019 der Städtische Holding Fellbach GmbH wie vorgelegt festzustellen und den Lagebericht 2019 zu genehmigen,
- 1.5. den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 286.152,99 € in die Gewinnrücklage einzustellen,
- 1.6. einen (geänderten) Liquiditätsausgleich aus dem städtischen Haushalt über 180.126,50 € zu beschließen,
- 1.7. der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen,

- 1.8. die Rückführung des aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach GmbH (WDF) erhaltenen Betrags der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 i. H. v. insgesamt 1.136.373,73 € an die WDF. Bei der WDF erfolgt die Zuführung in die Kapitalrücklage und dient der Erhöhung des Eigenkapitals der WDF.

2. Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH

- 2.1. den Jahresabschluss 2018 der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH (WDF) wie vorgelegt festzustellen, den Lagebericht 2018 zu genehmigen und zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, dass gemäß Ergebnisabführungsvertrag der Jahresüberschuss in Höhe von 1.276.149,99 € an die Städtische Holding Fellbach GmbH abgeführt wird,
- 2.2. der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen,
- 2.3. den Jahresabschluss 2019 der WDF wie vorgelegt festzustellen, den Lagebericht 2019 zu genehmigen und zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, dass gemäß Ergebnisabführungsvertrag der Jahresüberschuss in Höhe von 99.981,56 € an die Städtische Holding Fellbach GmbH abgeführt wird,
- 2.4. der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen,
- 2.5. die Einstellung des Rückführungsbetrags aus dem Beschlussantrag **I 1.1.8** i. H. v. 1.136.373,73 € in die Kapitalrücklage zur Erhöhung des Eigenkapitals der WDF.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Allgemeines

Aufgrund aufgedeckter Fehlbuchungen in den Jahresabschlüssen der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach GmbH (WDF) für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 mussten beide Jahresabschlüsse geändert werden. Die durchgeführten Korrekturen wirken sich in beiden Jahren einerseits direkt bei der GmbH aus, zum anderen führen die neuen Feststellungen aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der Städtische Holding Fellbach GmbH (SHF) zu entsprechenden Veränderungen in diesen Jahresabschlüssen. Eine ausführliche Berichterstattung mit eingehenden Erläuterungen und Beratung fand bereits in der Sitzung des Aufsichtsrats der SHF am 02.12.2020 statt. Für die WDF wurde kein separater Aufsichtsrat gebildet; durch die gültige Beschlusslage nimmt der Aufsichtsrat der SHF diese Aufgaben wahr. Aus Sicht der Stadt Fellbach stellen sich finanzielle Verbesserungen ein, da die SHF den erhaltenen Liquiditätsausgleich anteilig zurückerstattet.

Zu 1. Städtische Holding Fellbach GmbH

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Aufgrund des geänderten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 der Organgesellschaft WDF und des geänderten abzuführenden Gewinnes dieser Gesellschaft wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der SHF ebenfalls entsprechend geändert. Durch den neuen Jahresabschluss muss nun das gesamte Verfahren der Bestätigung des Jahresabschlusses wiederholt werden. Am 16.07.2018 hat der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss 2018 an die Wikom AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben. Die Geschäftsführung hat am 09.01.2019 den Auftrag zur Jahresabschlussprüfung erteilt. Auftragsgemäß waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HHGrG) zu prüfen. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde mit Datum 03.06.2019 erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 unter dem Datum 28.05.2019 geändert und die Wikom AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, darüber am 15.10.2020 informiert. Gemäß § 316 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) ist eine Prüfung der Änderungen (Nachtragsprüfung) durchzuführen und hierüber Bericht zu erstatten. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk vom 03.06.2019 darf nur mit dem Nachprüfungsbericht vom 23.10.2020 gemeinsam verwendet werden.

Gegenüber dem Wirtschaftsplan, der einen Verlust von 629 T€ für das Geschäftsjahr 2018 ausweist, ergibt sich ein um 1.469 T€ verbessertes Ergebnis. Dieses stammt im Wesentlichen von der um 412 T€ höheren Ergebnisabführung durch die Stadtwerke Fellbach GmbH und durch die höhere Abführung des Jahresüberschusses der WDF in Höhe von 1.276 T€.

Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2018 über 839.561,95 € wird in die Gewinnrücklagen eingestellt und dient der Stärkung der Liquidität. Dies ist notwendig, da die Liquidität der Gesellschaft mehrfach jährlich durch hohe Kassenkredite sowie kurzfristige Liquiditätserhöhungen aus dem städtischen Haushalt ausgeglichen werden muss. Der bisherige Liquiditätsausgleich kann dieses Jahr aufgrund des Jahresüberschusses entfallen.

Jahresabschluss zum 31.12.2019

Aufgrund des geänderten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 der Organgesellschaft WDF und des geänderten abzuführenden Gewinnes dieser Gesellschaft wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 der SHF ebenfalls entsprechend geändert. Durch den neuen Jahresabschluss muss nun das gesamte Verfahren der Bestätigung des Jahresabschlusses wiederholt werden.

Am 17.07.2019 hat der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss 2019 an die die Wikom AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben. Die Geschäftsführung hat am 20.01.2020 den Auftrag zur Jahresabschlussprüfung erteilt. Auftragsgemäß waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HHGrG) zu prüfen. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde mit Datum 09.06.2020 erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 unter dem Datum 28.05.2020 geändert und die Wikom AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, darüber am 15.10.2020 informiert. Gemäß § 316 Abs. 3 HGB ist eine Prüfung der Änderungen (Nachtragsprüfung) durchzuführen und hierüber Bericht zu erstatten.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk vom 09.06.2020 darf nur mit dem Nachprüfungsbericht vom 23.10.2020 gemeinsam verwendet werden.

In der Beschlussvorlage-Nr. 093/2020/1 wurde auf Basis eines Jahresfehlbetrags i. H. v. 336.527,04 € ein Liquiditätsausgleich aus dem städtischen Haushalt i. H. v. 802.805,53 € beschlossen und auch an die SHF ausgezahlt. Der nun geänderte Jahresabschluss mit allen buchhalterischen Ab- und Zurechnungen ergibt einen Liquiditätsausgleich i. H. v. 180.126,50 €; somit wird von der SHF die Überzahlung daraus i. H. v. 622.680,03 € wieder an die Stadt Fellbach zurückgezahlt.

Zu 2. Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach GmbH

Geänderte Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019

Mit Wirkung zum 01.01.2007 wurde zwischen der SHF als Organträgerin und der vormals Städtische Dienstleistungsgesellschaft Fellbach als Organgesellschaft und Rechtsvorgängerin der WDF ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Demnach verpflichtet sich die SHF, die Verluste der WDF abzudecken und die Gewinne entgegenzunehmen.

Aufgrund der geänderten Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 der Organgesellschaft WDF und der geänderten abzuführenden Gewinne an die SHF für beide Geschäftsjahre muss nun das gesamte Verfahren der Bestätigung des Jahresabschlusses wiederholt werden.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 und die Lageberichte für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 geändert und die WIKOM AG als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darüber am 15.10.2020 informiert. Gemäß § 316 Absatz 3 HGB ist eine Prüfung der Änderungen mit einer Nachtragsprüfung durchzuführen und hierüber Bericht zu erstatten. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 23.10.2020 erteilt.

Die Stadt Fellbach als Alleingesellschafterin der WDF hat nach den aktuell gültigen Regelungen des Gesellschaftsvertrags in der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen sowie den Lagebericht zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von 622.680,03 € (anteilige Rückzahlung des Liquiditätsausgleichs
aus dem Jahresabschluss SHF zum 31.12.2019 an die Stadt)
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---